



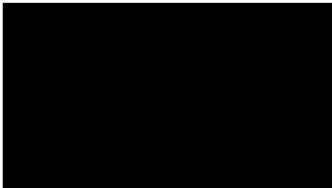
**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Markt 6 - 8



04.08.2020

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

**30/Jus-1 G 31035 (30)**

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)**



Sie haben am 21.07.2020 per E-Mail über das Internetportal fragdenstaat.de bei der Stadt Dortmund einen Antrag auf Informationszugang nach dem IFG NRW gestellt.

Ihr Antrag ist darauf gerichtet, dass die Stadt Dortmund Ihnen „sämtliche außergerichtliche und gerichtliche Schriftsätze in der Rechtsstreitigkeit Stadt Dortmund ./ Medienhaus Lensing aufgrund des Portals `Dortmund.de`“ zusendet. Sie bitten insoweit um eine Antwort in elektronischer Form. Des Weiteren führen Sie aus, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll.

Ihren vorgenannten Antrag auf Informationszugang lehne ich hiermit ab, soweit Sie die Übersendung von Vervielfältigungen der Schriftsätze in elektronischer Form beantragt haben. Im Übrigen entspreche ich dem Antrag und bestimme als andere Art des Informationszugangs die Einsichtnahme in die Schriftsätze in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Dortmund.

**Sie können mit uns sprechen:**

montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus  
[www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)

**Sie erreichen uns :  
Im Internet unter:**

*\*Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*  
Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447  
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

**Unsere Bankverbindung:**

### **Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Da Sie eine natürliche Person sind, die Stadt Dortmund als Gemeinde eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW darstellt und es sich bei den in dem o.g. Antrag genannten Schriftsätzen um amtliche Informationen handelt, die bei der Stadt Dortmund vorhanden sind, besteht Ihrerseits dem Grunde nach ein Anspruch auf Zugang zu diesen Unterlagen. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 6 – 8 IFG NRW (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung; Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses) stehen dem Informationszugang nicht entgegen. Der Schutz personenbezogener Daten könnte durch entsprechende Schwärzungen erreicht werden (vgl. §§ 9 und 10 IFG NRW).

Der Informationszugang zu den erwähnten Schriftsätzen kann jedoch nicht in der beantragten Weise einer Übersendung von Kopien dieser Unterlagen in elektronischer Form gewährt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW darf, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein derartiger wichtiger Grund für die Bestimmung einer anderen Art des Informationszugangs ist insbesondere dann gegeben, wenn es sich bei den Informationen, zu denen Zugang begehrt wird, um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Da derartige Werke grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden dürfen, kann es gerechtfertigt sein, keine Kopien derartiger Unterlagen herauszugeben und stattdessen eine bloße Einsichtnahme zu gewähren (vgl. Siebzehnter Datenschutzbericht NRW 2005, S. 170 f., im Internet abrufbar unter [https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\\_Service/submenu\\_Berichte/Inhalt/17\\_DIB/17\\_Datenschutz-\\_und\\_Informationsfreiheitsbericht.pdf](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/17_DIB/17_Datenschutz-_und_Informationsfreiheitsbericht.pdf)).

Im vorliegenden Fall begehren Sie Zugang zu Informationen, die zugleich urheberrechtlich geschützte Werke sind. Anwaltliche Schriftsätze sind grundsätzlich als Schriftwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) schutzfähig. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert insoweit ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.04.1986 – Aktenzeichen: I ZR 213/83). Die anwaltlichen Schriftsätze im vorliegenden Fall befassen sich auf einem hohen fachlichen Niveau mit verfassungs-, presse- und medienrechtlichen Grundsatzfragen und gehen daher inhaltlich erheblich über alltägliche, handwerksmäßige anwaltliche Standardschriftsätze hinaus, so dass von einem urheberrechtlichen Schutz für diese Unterlagen auszugehen ist.

Da gemäß §§ 15 – 17 UrhG das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk dem Urheber zusteht, muss dieser grundsätzlich einer Vervielfältigung bzw. Verbreitung zustimmen. Die Stadt Dortmund hat im Juni 2020 bereits einen inhaltlich identischen Antrag auf Informationszugang seitens eines anderen Antragstellers erhalten. Sie hat daraufhin die anwaltlichen Bevollmächtigten der Stadt Dortmund und des Verlagshauses Lensing-Wolff angeschrieben und angefragt, ob sie einer Vervielfältigung ihrer Schriftsätze zu Zwecken des Informationszugangs (mit einer etwaigen späteren Weiterverbreitung) zustimmen würden. Beide Anwälte haben ihre Zustimmung hierzu jedoch unter Berufung auf ihr geistiges Eigentum versagt.

Eine gesetzlicher Ausnahmetatbestand, der auch ohne Einwilligung des Urhebers eine Vervielfältigung oder Verbreitung gestatten würde (Vervielfältigung zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, § 45 UrhG; privates Vervielfältigungsrecht, § 53 UrhG), greift im vorliegenden Fall nicht ein.

Für den Ihrerseits begehrten Informationszugang kann daher wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW eine andere als die beantragte Weise des Zugangs bestimmt werden. Ich bin daher dazu bereit, Ihnen die gewünschten Unterlagen in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Dortmund zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Möglichkeit, dabei Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke zu fertigen, ist jedoch aus den oben dargelegten Gründen ausgeschlossen.

Sofern Sie eine derartige Akteneinsicht wünschen, kann hierfür ein entsprechender Termin vereinbart werden. Für eine Terminabsprache steht der Unterzeichner unter der o.g. Telefonnummer oder per E-Mail unter der Adresse [REDACTED]@stadtdo.de zur Verfügung.

### **Ihre Rechte:**

Soweit in diesem Bescheid der beantragte Informationszugang abgelehnt wird, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).**

Auf Ihr Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW), weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.   
Leitender Städtischer Rechtsdirektor